



SATZUNG

(Statuten)

der

**„FWG - Fernwärmeversorgung Hof am Leithaberge
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“**

I. Firma, Sitz, Revisionsverbandszugehörigkeit und Zweck

§ 1

Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit

1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

„FWG – Fernwärmeversorgung Hof am Leithaberge
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“

2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 2451 Hof am Leithaberge

3) Die Genossenschaft unterliegt der gesetzlichen Revision des Raiffeisen –
Revisionsverbandes NÖ – Wien eGen.

§ 2

Zweck und Gegenstand

1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der
Wirtschaft ihrer Mitglieder.

2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a. Betrieb einer Heizungsanlage mit Biomasse samt Leitungsnetz zur Erzeugung und
Abgabe von Fernwärme;
- b. Verkauf bzw. Vermittlung biogener Rohstoffe;
- c. Überlassung von Maschinen und Geräten

3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu
beschränken.

4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:

- a. die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu errichten und zu betreiben;
- b. sich an Genossenschaften, Vereinen und Gesellschaften anderer Rechtsform zu
beteiligen;
- c. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft können werden: physische Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft einen Grundbesitz oder Wohnsitz (Sitz) haben oder in diesem Gebiet einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb führen.
- 2) Das Einzugsgebiet umfasst den Ort des Sitzes der Genossenschaft und die von der Generalversammlung bestimmten Gemeinden.
- 3) Ausnahmsweise können auch andere Personen, soweit dieselben wegen ihrer besonderen Stellung oder wegen ihrer Sachkenntnis für die Genossenschaft förderlich sind, als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er sich der Satzung der Genossenschaft, sowie den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird der Austritt oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile erklärt, endet die Mitgliedschaft mit Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich zu erklären, welche darüber auf Verlangen eine Empfangsbestätigung auszustellen hat;
- b. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied, wenn der Vorstand der Übertragung der Geschäftsanteile zustimmt;
- c. durch den Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes sowie einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft;
- d. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 des Genossenschaftsgesetzes;
- e. durch rechtskräftigen Ausschluss.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a. das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt, bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
 - c. das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe binnen acht Tagen mitzuteilen.
- 3) Der Ausgeschlossene hat innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses ein Beschwerderecht an den Aufsichtsrat, der binnen Monatsfrist endgültig entscheidet.
- 4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene an keiner Generalversammlung der betreffenden Genossenschaft teilnehmen. Ebenso wenig kann er seine Funktion als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates ausüben.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihres Geschäftsanteilguthabens (§ 9 Abs. 1 Pkt. d) der Satzung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a. physische Personen sollen das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich oder durch ihre(n) gesetzliche(n) Vertreter ausüben. Sie können sich jedoch (insbesondere im Falle der Verhinderung) auch durch ein anderes Mitglied oder durch ein volljähriges Familienmitglied (Verwandtschaft 1. und 2. Grades > Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder, Enkelkinder, Ehepartner und Lebenspartner) vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Dabei kann allerdings niemand mehr als ein weiteres Mitglied bei einer Generalversammlung vertreten.
 - b. juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzliche(n) Vertreter oder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten.

Die Vollmacht autorisiert den Vertreter zur Stimmabgabe im Zuge der jeweiligen Generalversammlung und ist ausschließlich für diese gültig.

- 4) Das Mitglied hat das Recht, vor oder in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- 5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1) Geschäftsanteile:

- a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen; die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Geschäftsanteile sind längstens bis Monatsfrist einzuzahlen.
- b. Ein Geschäftsanteil beträgt Euro 364,--, in Worten: Euro Dreihundertvierundsechzig.
- c. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben;
- d. Für die Auszahlung des Geschäftsanteilguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

2) Haftung:

Die Mitglieder haften nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung für alle Verbindlichkeiten dieser Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem einfachen Ihres(r) Geschäftsanteile(s).

3) Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wird.

4) Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

5) Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

III. Verwaltung der Genossenschaft

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Darüber hinaus wird die Zahl der Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung festgesetzt.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt (§ 23 der Satzung). Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Eintragung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind im Firmenbuch unverzüglich zu veranlassen.
- 3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- 4) Ist die im Absatz 1 festgesetzte Mindestanzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, ist eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen (§ 16 der Satzung).
- 5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 2) Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmannstellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.

- 3) Sofern es Umfang und Art der Genossenschaft erfordern, kann sich der Vorstand zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten eines oder mehrerer Dienstnehmer bedienen. Deren Legimitation erfolgt durch das betreffende Vorstandsprotokoll.
- 4) Im Rahmen seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis obliegen dem Vorstand insbesondere nachstehende Verpflichtungen bzw. Befugnisse: Die Führung des Mitgliederverzeichnisses einschließlich der Verantwortung für die Vollständigkeit der Beitrittserklärungen; die Vorsorge für die Einhaltung der handels- und steuerrechtlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen des genossenschaftlichen Rechnungswesens im Sinne der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gebarung; die rechtzeitige Anfertigung des Rechnungsabschlusses und dessen unverzügliche Vorlage an den Aufsichtsrat; der Abschluss der erforderlichen Versicherungsverträge; die Vorlage des Revisionsberichtes an die Generalversammlung sowie die Beseitigung der im Revisionsbericht aufgezeigten Mängel; die Aufnahme von Mitgliedern, Übertragung von Geschäftsanteilen sowie der Ausschluss von Mitgliedern; die Festsetzung der Beitrittsgebühr; die Festsetzung von Richtlinien über die Anzahl der von einem Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile; die Vertretung der Genossenschaft vor Gerichten und Behörden; die Begründung, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen sowie Festsetzung der Bezüge der Arbeitnehmer; die Aufnahme von Krediten; die Anschaffung von Geschäfts- und Betriebseinrichtungen. Ferner hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates festzulegen.
- 5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Genossenschaft zukommenden Willenserklärungen von Dritten unverzüglich den Obmann zuzuleiten.
- 6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat alle ihm bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zukommenden Informationen als Geschäftsgeheimnis zu wahren.
- 7) Der Obmann hat den gesamten Geschäftsbetrieb zu beaufsichtigen, insbesondere hat er für die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu sorgen; alle zur Durchführung der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane notwendigen Maßnahmen zu beobachten; den Organen der Genossenschaft laufend zu berichten und die Rundschreiben der zuständigen Zentralstellen zur Kenntnis zu bringen; für die ordnungsgemäße Abwicklung des Schriftverkehrs unter Beachtung der Vorschriften über die firmenmäßige Zeichnung zu sorgen; vorgeschriebene Anmeldungen, Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen an Gerichte, Finanzämter und sonstige Behörden und Institutionen termingerecht erledigen zu lassen; für die Wahrung der Interessen der Genossenschaft aus den dienstrechtlichen Beziehungen vorzusorgen und die erforderlichen Veranlassungen ungesäumt und gewissenhaft zu sorgen; die Generalversammlungen, die gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Vorstandssitzungen einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen und für eine ordnungsgemäße Abhaltung derselben besorgt zu sein.
- 8) Zur Erledigung des Revisionsberichtes ist der Vorstand und Aufsichtsrat zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen, wobei die Beschlussfassung in getrennten Abstimmungen erfolgt. Für die Einberufung und die Protokollführung gelten die für den Vorstand festgesetzten Bestimmungen sinngemäß.
- 9) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft dies die Geschäfte der Genossenschaft erfordern oder es der Aufsichtsrat unter Angabe der Gegenstände verlangt, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden, mindestens einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer, der bei Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden zu bestimmen ist, zu unterfertigen ist und folgende Punkte enthalten muss: Zeit und Ort der Sitzung; Feststellung der Beschlussfähigkeit; Name des Vorsitzenden, der anwesenden Vorstandsmitglieder und des Protokollführers; Tagesordnung und ihre Erledigung (Berichte in Kurzform, Beschlüsse im Einzelnen).

B. Der Aufsichtsrat

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Darüber hinaus wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt (§ 23 der Satzung). Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Die Funktionsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die an Stelle der vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestanzahl unterschritten, oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung der Wahlen einzuberufen (§16 der Satzung).
- 4) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Protokoll der Generalversammlung.

§ 14

Aufgabe des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 2) Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere nachstehende Verpflichtungen bzw. Befugnisse: Die endgültige Beschlussfassung über die Beschwerde von ausgeschiedenen Mitgliedern gegen die Ausschließung; die Führung von Untersuchungen gegen Vorstandsmitglieder und deren vorläufige Enthebung bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder bei sonstiger Schädigung der Interessen der Genossenschaft; die Vertretung der Genossenschaft in allen Verfahren gegen den Vorstand; die Prüfung des Inventars der Genossenschaft; die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden Rechnungsabschlusses; die Überwachung der Durchführung der hinsichtlich des Revisionsberichtes gefassten Beschlüsse; die Veranlassung von außerordentlichen Prüfungen; die Veranlassung der Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn dies im Interesse der

Genossenschaft erforderlich ist; die Überwachung des laufenden Geschäftsbetriebes unter Wahrung des Grundsatzes einer betriebswirtschaftlich richtigen und sparsamen Gebarung; die Übereinstimmung des Bargeldbestandes mit dem Buchstand; die Feststellung der Bankguthaben; die Überprüfung der Versicherungen im Hinblick auf eine ausreichende Deckung aller Risiken; die Überprüfung der genossenschaftlichen Geschäftstätigkeit. Ferner bedarf die durch den Vorstand vorgenommene Festlegung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Zustimmung des Aufsichtsrates.

- 3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat für die Einhaltung der Obliegenheiten des Aufsichtsrates zu sorgen, insbesondere hat er die Sitzungen des Aufsichtsrates einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen und die erforderlichen Berichte zu erstatten; den Schriftverkehr für den Aufsichtsrat zu erledigen; in der Generalversammlung über die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen; eine Generalversammlung einzuberufen und dort den Vorsitz zu führen, wenn der Obmann bzw. sein Stellvertreter den diesbezüglichen Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen oder der Obmann und sein Stellvertreter dauernd verhindert oder enthoben sind oder dies die Interessen der Genossenschaft aus sonstigen Gründen erfordern; in der Generalversammlung bei Behandlung von Gegenständen, die den Vorstand betreffen, den Vorsitz zu führen.
- 4) Der Aufsichtsrat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben mindestens einmal jährlich einzuberufen; weiter, wenn es der Vorstand oder mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Gegenstände verlangt.
- 5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden, mindestens einem weiteren, bei der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer, der bei Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden zu bestimmen ist, zu unterfertigen ist und folgende Punkte enthalten muss: Zeit und Ort der Sitzung; Feststellung der Beschlussfähigkeit; Name des Vorsitzenden, der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder und des Protokollführers; Tagesordnung und ihre Erledigung (Berichte in Kurzform, Beschlüsse im Einzelnen).

C. Die Generalversammlung

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen, oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.
- 3) Generalversammlungen sind am Ort des Sitzes der Genossenschaft abzuhalten.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist vom Vorstand (Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) einzuberufen.
- 2) Unterlässt der Obmann bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, ist das nach der Funktionsdauer am längsten amtierende Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt bzw. verpflichtet. Unterlassen auch diese die fristgerechte Einladung, fällt das Recht bzw. die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zu.
- 3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu stellen, der dann die Einladung vorzunehmen hat.
- 5) Die zuständige gesetzliche Revisionsstelle ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch ihre Vertreter in beratender Funktion teilzunehmen.

§ 17

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18

Tagesordnung der Generalversammlung

- 1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- 2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- 3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle der Obmannwahl oder bei Verhinderung des Obmannes der Obmannstellvertreter, sind beide verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- 2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und solange mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend bzw. vertreten (§ 8 Abs. 3 der Satzung) ist.
- 2) Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft bedarf der Teilnahme von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder, die Beschlussfassung über die Umwandlung der Haftungsart, die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile der Teilnahme von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder.
- 3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Beschluss gefasst werden. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen zugezählt werden.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Verschmelzung oder Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- 3) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder mittels Handzeichen; mit dem Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der teilnehmenden Mitglieder verlangt.
- 4) Die Feststellung des Abstimmergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.

- 5) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein gesondertes Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen und muss folgende Punkte enthalten: Zeit und Ort der Generalversammlung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Name des Vorsitzenden, des Protokollführers, des Protokollmitfertigers und der Stimmenzähler; Tagesordnung und ihre Erledigung (Berichte in Kurzform, Beschlüsse im Einzelnen).

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- 1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheit der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- 2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
 - b. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
 - c. Änderung der Satzung;
 - d. Auflösung der Genossenschaft sowie deren Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft;
 - e. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften;
 - f. Verteilung des Liquidationserlöses (§ 27 Abs. 2 der Satzung)

§ 23

Wahlen

- 1) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge, die in der Generalversammlung einzubringen sind, erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung.
- 2) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Vorschläge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die absolute Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl über jene Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Generalversammlung gezogene Los.
- 3) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, und zwar:
 - a. für den Obmann,
 - b. für den Obmannstellvertreter,
 - c. für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird,
 - d. für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - e. für dessen Stellvertreter und
 - f. für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird.
- 4) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

§ 24

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- 1) Der Rechnungsabschluss ist nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bilanzierung, zu erstellen.
- 2) Das Rechnungs- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.
- 3) Der Rechnungsabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn an Hand der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.
- 4) Der Rechnungsabschluss ist durch mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen; dies ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung anzuführen, wobei auch der Ort und der Zeitpunkt der möglichen Einsichtnahme anzugeben ist.

§ 25

Gewinnverwendung, Verlustdeckung

- 1) Der bilanzmäßige Reingewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
- 2) Ein Verlust ist vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
- 3) Der Reservefonds bleibt Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können keine Teilung verlangen.

§ 26

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft.
- 2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens sechs Tage, soweit durch Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Liquidation

- 1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- 2) Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon die gesetzliche Revisionsstelle schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

§ 28

- 1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

- 2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann Gerhard Medwenitsch, geb. 6. 4. 1961, Angestellter,
Marktstraße 5, 2451 Hof am Leithaberge

Obmannstellvertreter Josef Beckers, geb. 6. 2. 1944, Pfarrer,
Hauptstraße 7, 2451 Hof am Leithaberge

Ilse Kuhlmann, geb. 12. 6. 1942, Hausfrau,
Friedhofsallee 4, 2451 Hof am Leithaberge

Elfriede Geyer, geb. 16. 9. 1941, kaufm. Angestellte,
Zur Kaisereiche 23, 2451 Hof am Leithaberge

Franz Winter, geb. 29. 7. 1971, Dreher,
Haltersteig 17, 2451 Hof am Leithaberge

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom 4. 10. 1993 beschlossenen Satzung wird bestätigt.

Der Vorstand:

Obmann Gerhard MEDWENITSCH

Obmannstellvertreter
Josef BECKERS

Ilse KUHLMANN

Elfriede GEYER

Franz WINTER

Gerhard Medwentsch

Josef Beckers

Ilse Kuhlmann

Elfriede Geyer

Franz Winter

2451 Hof am Leithaberge, Auer Straße, Tel. Störung: 0664 / 201 54 55
UID-Nr. ATU16315100

office@fernwaerme-hof.at

www.fernwaerme-hof.at